

## Erbrecht

# Das Pflichtteilsrecht – gut durchdacht

Die Regelungen über das Pflichtteilsrecht gehören zu den ältesten Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie schaffen einen Ausgleich zwischen verwandschaftlichen Bindungen und der Testierfreiheit. Der Erblasser soll frei verfügen, sich aber nicht vollständig von verwandschaftlichen Beziehungen lösen dürfen.

**A**ls Juristen nach der Neubegründung des Deutschen Reichs nach dem deutsch-französischen Krieg daran gingen, ein einheitliches bürgerliches Recht zu schaffen, entstand nach langjähriger Beratung in zwei juristischen Kommissionen und intensiven öffentlichen Debatten unter Beteiligung auch der deutschen Bevölkerung das Grundwerk, das in weiten Teilen noch heute gilt. Als es am 1. Januar 1900 in Kraft trat, war eine Mammutarbeit vollbracht worden: Es war das erste Gesetz, das im ganzen Kaiserreich Gültigkeit hatte.

Das Grundkonzept, jeweils allgemeine Regeln dem Gesamtwerk wie auch einzelnen Themen voranzustellen, blieb bis heute erhalten. Wenn man sich allerdings beispielsweise das Mietrecht oder das Familienrecht ansieht, stellt man fest, dass vieles teilweise radikal reformiert wurde – aber die Zeiten, Umstände und Ansichten haben sich ja auch in vielen Bereichen in über 100 Jahren erheblich geändert.

Ein Teilgebiet jedoch blieb weitgehend unverändert und wurde sogar zum Vorbild für viele andere Rechtsordnungen auf der Welt: das Erbrecht. Was aber ist das Geheimnis dieses Erfolgs?

Ein großes Problem ist die psychologische Hemmschwelle vieler Menschen, sich mit dem Thema Tod zu beschäftigen: Sie assoziieren die Errichtung einer letztwilligen Verfügung mit ihrem eigenen, jetzt offenbar in absehbarer Zeit bevorstehenden Ableben. Das ist übrigens auch heute, in einer Zeit, wo wir so alt werden wie noch nie, nicht anders. Zum Zeitpunkt der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, um 1900, betrug die Lebenserwartung in Deutschland gerade einmal 45 Jahre, heute wird sie bald doppelt so hoch sein. Aber trotzdem macht nur jeder vierte Deutsche ein Testament!

Ein gutes Gesetz muss deshalb eine Art Netz spannen, um diejenigen aufzufangen, die sich nicht trauen oder sogar weigern, eine Regelung selbst zu gestalten. Dafür liefert unser Erbrecht eine ebenso dezidierte wie angemessene, wenn auch natürlich dem Einzelfall nicht automatisch optimal entsprechende gesetzliche Lösung.

Vereinfacht ausgedrückt erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte, und die Kinder erhalten die andere Hälfte zu unter-

einander gleichen Teilen. Lebt nur noch ein Elternteil, so teilen sie alles untereinander. Gibt es keine Kinder, wird nach einem genau festgelegten Schlüssel nach den nächsten Verwandten gesucht, und diese erben dann jeweils nach Stämmen (also beispielsweise Brüder und Schwestern oder auch Cousins und Cousinen) wiederum die gleichen Anteile. Nähere Verwandte („Ordnungen“) schließen entferntere aus, und so ergibt sich ein System, das zwingend zu einem eindeutigen Ergebnis kommt und damit Streit ausschließt – zumindest über die grundsätzliche Aufteilung in Bruchteile oder Prozente.

Doch dann gibt es natürlich auch noch das Problem der Testierfreiheit: Es wäre fatal, wenn der Staat genau und zwingend festlegen würde, wie man zu vererben und zu erben hat. Wenn man die Gestaltung der Erbfolge und -verteilung allerdings vollständig freigeben würde, wäre dies auch mehr als problematisch: Das Erbrecht könnte als schrankenloses Druckmittel für Wohlverhalten genutzt werden.

Der Gesetzgeber hat dies in Fortführung eines Gedankens aus dem Römischen Recht 1896 sehr klug in Form eines Kompromisses geregelt, und zwar durch das Pflichtteilsrecht. Danach behalten Erben erster Ordnung, also überlebender Ehegatte und Kinder (und wenn diese vorverstorben sind die Enkel) immer mindestens die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Und noch an ein weiteres mögliches Problem haben unsere Vorväter gedacht und es aus dem Wege geräumt.

Wenn durch die Reduzierung auf den Pflichtteil nur die Erbquote verändert (also halbiert) würde, würde der Betroffene trotzdem Mitglied der Erbengemeinschaft bleiben. Das klingt auf den ersten Blick unproblematisch, aber denken wir an ein Grundstück in der Erbmasse. Dann könnte der auf das Pflichtteil Beschränkte beispielsweise eine Teilungsversteigerung einleiten oder zumindest damit drohen. Nach der gesetzlichen Regelung des BGB ist der Pflichtteilsanspruch aber (nur) ein Geldanspruch, und damit ist auch dieser potentielle Streitpunkt aus der Welt.

In der Fortsetzung im nächsten Monat geht es dann um konkrete Gefahren, Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten!

Michael Pommerening, Rechtsanwalt  
RAe Pommerening & Breitenbach  
[www.rae-wandsbek.de](http://www.rae-wandsbek.de)

## Kleine Bauvorhaben. Großartig gelöst.



**Ob Umbauten, Anbauten oder Sanierungen:** Vertrauen Sie auf die Erfahrung und Professionalität von AUG.PRIEN.

Wir beraten Sie gern:  
040 771 25-240  
[www.augprien.de](http://www.augprien.de)



**AUG.PRIEN**  
BAUUNTERNEHMUNG